Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 27. Januar 2006

(Rechtssache C-43/06)

(2006/C 86/20)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. Januar 2006 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind H. Støvlbæk und P. Andrade; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 2 und 10 der Richtlinie 85/384/EWG (¹) verstoßen hat, dass sie von den Inhabern durch andere Mitgliedstaaten verliehener beruflicher Qualifikationen auf dem Gebiet der Architektur das Bestehen einer Zulassungsprüfung für die portugiesische Architektenkammer verlangt, wenn sie nicht Mitglied der Kammer eines anderes Mitgliedstaats sind;
- der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche ArgumenteO.

Die Kommission erhebt eine Vertragsverletzungsklage gegen die Portugiesische Republik, weil diese der Richtlinie 85/384 nicht in vollem Umfang nachgekommen sei.

Zwar sei sie der Richtlinie durch das Decreto-Lei (Gesetzesvertretende Verordnung) Nr. 14/90 vom 8. Januar 1990 nachgekommen, die Veröffentlichung des Decreto-Lei Nr. 176/98 vom 3. Juli 1998 habe aber einen Rückschritt dargestellt. Auf der Grundlage des Decreto-Lei Nr. 176/98 verlange die portugiesische Architektenkammer von in anderen Mitgliedstaaten ausgebildeten Architekten, die nicht Mitglieder der jeweiligen Kammern seien, das Bestehen von Zulassungsprüfungen.

Die Architekten aus andern Mitgliedstaaten, die nicht Mitglieder der jeweiligen Kammern seien, hätten sich daher im Aufnahmemitgliedstaat Prüfungen zu unterziehen, da sie den Beruf in Portugal nicht ausüben könnten, ohne Mitglieder der portugiesischen Architektenkammer zu sein.

Die Kommission ist der Auffassung, dass dies rechtswidrig sei, weil es der Richtlinie 85/384 widerspreche. Die Richtlinie unterscheide anders als der portugiesische Staat nicht zwischen akademischen Befähigungsnachweisen und beruflichen Befähi-

gungsnachweisen. Die Anerkennung der Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der sektoralen Regelungen erfolge automatisch. Wenn die Ausbildung die Erfordernisse der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 85/384 erfülle, müsse der Mitgliedstaat den Befähigungsnachweis anerkennen und dem Architekten aus dem Herkunftsmitgliedstaat die Ausübung des Berufes mit der Bezeichnung Architekt ermöglichen.

(¹) Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 223, S. 15).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts des Landes Brandenburg vom 12. Oktober 2005 in Sachen Gerlach & Co. mbH gegen Hauptzollamt Frankfurt (Oder)

(Rechtssache C-44/06)

(2006/C 86/21)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Das Finanzgericht des Landes Brandenburg (Deutschland) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 12. Oktober 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 30. Januar 2006, in Sachen Gerlach & Co. mbH gegen Hauptzollamt Frankfurt (Oder) um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist eine nationale Zollverwaltung berechtigt, die Abgaben vor Gewährung der Frist des Art 11a Abs. 2 VO (EWG) 1062/87 (¹) i.d.F. der VO (EWG) 1429/90 (²) zum Ort der Zuwiderhandlung buchmäßig zu erfassen und diese Frist rechtswirksam erstmalig im Rechtsbehelfsverfahren zu setzen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 107, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 137, S. 21.